

Dienstag, 3. Juli 1951.

Verhandlungen mit Argentinien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Juni 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I. Zusatzabkommen vom 3. August 1950.

Am 3. August 1950 konnte nach mehrmonatelangen Verhandlungen in Buenos Aires ein Zusatzabkommen zum Handelsabkommen mit Argentinien vom 20. Januar 1947 unterzeichnet werden.

Wie in unserm Bericht an den Bundesrat vom 9. August 1950 dargelegt wurde, durfte jenes Zusatzabkommen als recht befriedigend betrachtet werden. Es war nicht nur gelungen, den jahrelangen Ausschluss der schweizerischen Erzeugnisse von der Erteilung argentinischer Einfuhr- und Devisenbewilligungen zu beseitigen, sondern es konnten auch sehr beachtenswerte Kontingente für die sogenannten entbehrlichen Waren (Uhren, Textilwaren usw.) erwirkt werden. Auch auf dem Gebiete des Finanztransfers liessen sich die erzielten Ergebnisse sehr wohl sehen. Als Schönheitsfehler musste die Gewährung einer Devisenspitze von 30 Millionen Franken betrachtet werden, die als eine Art Kaufpreis für die argentinischen Zugeständnisse auf dem Gebiete der "non essentials" und des Finanztransfers gewährt werden musste und die übrigens nur nach Massgabe der Durchführung der Vereinbarungen auf diesen zwei Sektoren freigegeben werden sollte.

II. Durchführung des Zusatzabkommens vom 3. August 1950.

Leider entsprach die Durchführung des Zusatzabkommens bis jetzt nicht in jeder Hinsicht den auf Grund der Vereinbarungen berechtigten Erwartungen. Es ging volle fünf Monate, bis die zuständigen argentinischen Behörden endlich die für die Einholung der Einfuhr- und Devisenbewilligungen erforderlichen Weisungen erliessen. Auf Grund dieser Weisungen sollten auf Rechnung der Vertragskontingente von insgesamt 120 Millionen Franken für 70 Millionen Franken solche Bewilligungen erteilt werden. Noch heute wissen wir nicht, inwieweit Bewilligungen tatsächlich abgegeben wurden. Sicher ist aber, dass die verschiedenen Warenkategorien gegenüber den vertraglichen Abmachungen sehr unterschiedlich berücksichtigt wurden. Seit Monaten wird unserer Gesandtschaft in Buenos Aires immer wieder die Herausgabe weiterer Warenzirkulare versprochen, die für alle leer ausgegangenen oder zu gering bedachten schweizerischen Erzeugnisse die längste erhofften Einfuhrmöglichkeiten bringen sollen.

- 2 -

Der Finanztransfer kam insofern besser davon, als er schon wenige Monate nach Vertragsabschluss ziemlich flott anlief. Leider war aber die Freude der Finanzgläubiger nicht ungetrübt, weil kurz nach dem Abschluss der neuen Vereinbarungen Argentinien einmal mehr den Peso abwertete. Die Folge davon war, dass die Pesogläubiger weniger Franken bekamen, dass aber im Rahmen des vereinbarten Frankenbetrages mehr Rückstände abgetragen werden konnten, als dies sonst möglich gewesen wäre. Immerhin sind von den für den Finanztransfer vertraglich vorgesehenen 16 Millionen Franken erst etwas über 11 Millionen wirklich zur Ueberweisung nach der Schweiz gelangt. Unter die notleidenden Gruppen gehört auch diejenige der Lizenzen, Regiespesen usw.; auf diesem Sektor erreichten die Freigaben kaum 40% der Ende 1949 bestehenden Rückstände.

Schon anfangs Dezember ersuchte unsere Gesandtschaft um Abhaltung einer Sitzung der gemischten Regierungskommission in Buenos Aires zum Zwecke der Besprechung der Durchführung des Abkommens vom 3. August 1950. Es ist ihr aber bis jetzt trotz wiederholten Vorsprachen nicht gelungen, die Festsetzung eines Datums für eine solche Sitzung zu erlangen.

III. Neue Verhandlungen.

Wie das Hauptabkommen von 1947, läuft auch das Zusatzabkommen von 1950 bis Ende Dezember 1951. Davon gibt es aber folgende Ausnahmen:

1. Die Kontingentsvereinbarungen gelten nur bis 30. Juni 1951. Schon Ende März hätte die "Commission mixte" die Kontingente für das zweite Halbjahr 1951 festsetzen sollen.
2. Spätestens im Verlaufe des zweiten Vierteljahres 1951 hätten die Vertragsparteien ferner über die noch unerledigt gebliebenen Rückstände im Finanztransfer, sowie über diesen Transfer bis Ende 1951 verhandeln sollen.
3. Während der Verhandlungen über die Kontingente und den Finanztransfer gemäss Ziffern 1 und 2 sollte nötigenfalls auch über die Verlängerung des vom Bunde garantierten 40 Millionen Franken-Kredits der Schweizerischen Nationalbank an die Argentinische Zentralbank vom 29. September 1947 über den 30. Juni 1951 hinaus bis Ende dieses Jahres diskutiert werden.

Weder schweizerischerseits, noch argentinischerseits ist bis jetzt ein Vorstoss erfolgt, um die unter Ziffern 1-3 erwähnten Fragen in Verhandlungen zu regeln. Schweizerischerseits betrachtete man es als unopportun, über die Kontingente des zweiten Halbjahres zu sprechen, solange nicht einigermaßen Klarheit darüber bestände, was an Speisung des Verrechnungsverkehrs in diesem Zeitraum ungefähr zu erwarten wäre und wie die Kontingentsvereinbarungen für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 argentinischerseits durchgeführt werden.

Heute wissen wir, dass wir dieses Jahr nur noch auf wenig Getreide aus Argentinien zählen können und dass somit die Alimentierung des Clearings in den nächsten Monaten aus diesem Hauptsektor unserer Bezü-

- 3 -

ge argentinischer Waren sehr mager ausfallen wird. In Bezug auf die Durchführung der letztjährigen Kontingentsvereinbarungen versichern die argentinischen Behörden in letzter Zeit immer wieder, dass sie die Kontingente des dieser Tage zu Ende gehenden Vertragsjahres noch voll zuteilen werden. Ausserdem befinden wir uns nicht nur am Vorabend der neuen Kontingentsperiode des zweiten Halbjahres 1951, sondern wir nähern uns auch rasch dem Ende der Geltungsdauer des Vertrages von 1947 und des Zusatzabkommens von 1950. Ferner sind, wie bereits erwähnt, schon über sechs Monate verflossen, seit unsere Gesandtschaft eine "Commission mixte" Sitzung verlangt hat, und wenn eine solche in der nächsten Zeit nun wirklich zustande kommt, so sollte die Gelegenheit ergriffen werden, um gleich auch die längst fälligen Fragen der Kontingente des zweiten Halbjahres 1951 und des noch offenen Finanztransfers zu erörtern und womöglich zu erledigen. Schliesslich besteht seit Monaten mit Argentinien eine Meinungsverschiedenheit über die Diplomatenzahlungen dieses Landes nach Drittstaaten, die aus der Welt geschafft werden sollte. Die Schweiz ist bereit, zu diesem Zwecke gewisse Zugeständnisse zu machen. Als Gegenleistung muss sie aber die vollständige Durchführung der Kontingents- und Finanztransfer-Vereinbarungen des Zusatzabkommens vom 3. August 1950 verlangen und überdies die Zustimmung der argentinischen Behörden zur Besprechung der hiervor wiederholt erwähnten Fragen der Warenkontingente des zweiten Halbjahres 1951 und des offenen Finanztransfers erwirken.

Aus allen diesen Gründen erscheint es uns als unerlässlich, ohne weitem Verzug unserer Gesandtschaft in Buenos Aires Weisungen für die Führung von Verhandlungen über diese Angelegenheiten geben zu können. Nachdem die Schweiz sowohl für die Verhandlungen von 1947 als auch für diejenigen von 1950 Delegationen nach Buenos Aires geschickt hat, wäre es nicht unbillig, wenn diesmal die Argentinier nach der Schweiz kämen. Wir könnten dies aber nicht wohl verlangen, weil im Zusatzabkommen ausdrücklich bestimmt ist, dass die Kontingente für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1951 durch die "Commission mixte", die ihren Sitz in Buenos Aires hat, festzusetzen sind. Ausserdem haben wir ein Interesse daran, durch die Führung dieser Teilverhandlungen in Argentinien den Anspruch zu bewahren, dass dieses Land dann für die Hauptverhandlungen über den Abschluss eines neuen Handelsabkommens, die im Spätherbst dieses Jahres stattfinden sollten, eine Delegation nach der Schweiz entsende.

IV. Weisungen für die Verhandlungen.

Im Einvernehmen mit der ständigen Verhandlungsdelegation und mit dem Politischen Departement gedenken wir, unserer Gesandtschaft in Buenos Aires folgende Weisungen zu erteilen:

1. Warenverkehr: Für die Einfuhr in Argentinien im zweiten Halbjahr 1951 sind die Kontingente für alle Erzeugnisse proportional gleich festzusetzen wie dies in den Kontingentsvereinbarungen für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 geschehen ist. Da nur sehr bescheidene Clearingeingänge aus Getreidebezügen erwartet werden können, sind jene Halbjahreskontingente nicht auf 50% der Jahreskontingente 1950/51 festzusetzen, sondern nur auf 25-30% dieser Kontingente. Die Gesandtschaft wäre jedoch zu ermächtigen, aus taktischen Ueberlegungen notwendig erscheinende Auf- oder Abrundungen der Waren- bzw. Warengruppenkontingente vorzunehmen.

Für die Einfuhr in die Schweiz im gleichen Halbjahr müssen in erster Linie die Kontingente für Weizen, Mais, Hafer und Gerste den wirklichen Bezugsmöglichkeiten angenähert werden, da das Getreide normalerweise das Hauptalimento des Clearings bildet und wohl wie für das zu Ende gehende Kontingentsjahr das Werttotal der Kontingente für die Einfuhr in Argentinien einigermaßen in Relation zum Werttotal der Kontingente für die Einfuhr in die Schweiz gesetzt werden muss. Angesichts des Umstandes, dass aus der Einfuhr in die Schweiz auch noch die sogenannten unsichtbaren Exporte (Finanzerträge, Lizenzabgaben, Regiespesen usw.), sowie die Devisenspitze und in einem gewissen Umfange die argentinischen Diplomatenzahlungen nach der Schweiz gedeckt werden müssen, sollte das Werttotal der Kontingente für die Einfuhr in die Schweiz höher sein als das Werttotal der Kontingente für die Einfuhr in Argentinien. Da beim Getreide ein gewaltiger Ausfall gegenüber den Kontingenten für das Kontingentsjahr 1950/51 zu erwarten ist, dürfen die Kontingente für die übrigen argentinischen Erzeugnisse nicht zu niedrig angesetzt werden. Eine gleichmässige Herabsetzung dieser Kontingente auf 25 bis 30% der Jahreskontingente kommt deshalb nicht in Frage, sondern die Kontingente müssen soweit als möglich den wirklich zu erwartenden Bezügen aus Argentinien angepasst werden. Die bisherige Ausnützung der Jahreskontingente gibt dafür wertvolle Fingerzeige. Auch wegen der argentinischen Empfindlichkeit gegenüber einer drastischen Herabsetzung der Kontingente für gewisse Produkte werden wir in dieser Hinsicht unserer Gesandtschaft eine weitgehende Bewegungsfreiheit einräumen müssen. Soweit es sich um für unsere Landwirtschaft empfindliche Positionen handelt, darf aber unsere diplomatische Vertretung, aus deren Schoss die schweizerische Delegation in der gemischten Kommission gebildet wird, auf keinen Fall ohne unsere vorgängige Zustimmung Kontingente vereinbaren, die mehr als 50% der letzten Jahreskontingente betragen.

2. Finanztransfer: Bis jetzt wurden die rückständigen Erträge des Jahres 1947, des ersten Halbjahres 1948 und des ersten Halbjahres 1950 nach der Schweiz überwiesen (total ca. 11,2 Millionen Franken). Da im Abkommen vom 3. August 1950 der Transfer von 16 Millionen vorgesehen wurde, stehen noch ca. 4,8 Millionen Franken zur Verfügung, womit die Rückstände des zweiten Halbjahres 1948 und des zweiten Halbjahres 1950 abgetragen werden können.

Für die neuen Verhandlungen sind somit an Rückständen lediglich die Erträge des Jahres 1949 in Rechnung zu stellen, die, abzüglich eines Abgangs für eine Kapitalerhöhung der CIA (Compañía Italo-Argentina de Electricidad) auf ca. 4 Millionen Franken geschätzt werden. Dazu kommen ca. 7,5 Millionen Franken laufende Erträge des Jahres 1950 für die ebenfalls die Transfermöglichkeit noch geschaffen werden muss. Diese letzte Zahl birgt allerdings verschiedene Ungewissheiten in sich, die wohl erst im Verlaufe der Verhandlungen besser abgeklärt werden können. Es erübrigt sich unseres Erachtens, hier auf Einzelheiten einzutreten. Was Gedanken, der Gesandtschaft detaillierte Weisungen im Sinne der bereits in unserem Besitz befindlichen Unterlagen des Politischen Departements zu erteilen.

3. Lizenztransfer: Es ist sowohl die Ueberweisung der per 31. Dezember 1949 aufgelaufenen und noch nicht zum Transfer zugelassenen Rückstände für Lizenzen, Regiespesen usw. anzustreben, als auch die Aufnahme des Transfers für sämtliche Fälligkeiten dieser unsichtbaren Exporte ab 1. Jan.

- 5 -

nuar 1950.

4. Freie Devisenspitze: Nachdem durch die Vereinbarungen vom 3. August 1950 Argentinien als Entgelt für seine Zugeständnisse auf dem Gebiete des Finanztransfers und der Einfuhr sogenannter entbehrlicher Waren eine Devisenspitze gewährt werden musste, die für den Finanztransfer 100% der überwiesenen Beträge ausmachte und für die genannten Waren auf 50% der erteilten Bewilligungen nach einer unbeschwerten Quote festgelegt wurde, sind wir uns dessen bewusst, dass wir auch in den in Aussicht genommenen Verhandlungen argentinische Konzessionen auf diesem Gebiete wieder mit der Gewährung einer Devisenspitze erkaufen müssen. Auch darüber wird die Gesandtschaft ausführliche Instruktionen erhalten.

5. Kredit: Obwohl Argentinien bis jetzt von dem schon im September 1947 durch die Schweizerische Nationalbank mit Rückendeckung des Bundes gewährten Clearingkredit von 40 Millionen Franken keinen Gebrauch gemacht hat, muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass, wie dies in einem Notenwechsel vom 3. August 1950 vorgesehen ist, die argentinische Delegation anlässlich der Verhandlungen über die Warenkontingente des zweiten Halbjahres 1951 und den Finanztransfer auch die Frage der Verlängerung des erwähnten Kredits bis Ende 1951 aufwerfen wird. Wir möchten gerne der Gesandtschaft schon jetzt die Ermächtigung zur Verlängerung für den Fall geben, dass sie argentinischerseits verlangt werden sollte und sie sich angesichts der argentinischen Zugeständnisse auf dem Gebiete der Wareneinfuhr und des Finanztransfers rechtfertigen liesse. In der Tat riskieren wir, dass die Argentinier ihre Zusagen für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse und für den Finanztransfer drastisch verringern werden, wenn wir ihnen das Ventil des erwähnten Kredits nicht mehr in die Hand geben wollen. Auch Prestige Gründe können zu einer Versteifung der argentinischen Haltung führen, zumal verschiedene andere Staaten in der Gewährung von Clearingkrediten an Argentinien noch im letzten und im laufenden Jahre viel grosszügiger vorgegangen sind als es die Schweiz getan hat. Das von uns befragte Finanzdepartement würde es dagegen begrüssen, wenn der Kredit liquidiert werden könnte. Immerhin will dieses Departement die Möglichkeit einer Verlängerung nicht unbedingt von der Hand weisen; es ist jedoch der Auffassung, dass dieser Kredit nicht allein zur Sicherung bestimmter Kontingents- und Finanztransferzusagen verlängert werden sollte, sondern nur, falls die Nichtverlängerung eine schwere Beeinträchtigung der schweizerischen Gesamtinteressen gegenüber Argentinien zur Folge haben müsste. Das Finanzdepartement verlangt deshalb, dass dem Gesamtbundesrat die Möglichkeit gelassen werden sollte, erst im Verlaufe der Verhandlungen auf Grund einer ausführlichen Orientierung über die allfälligen Auswirkungen der Nichtverlängerung des Kredits zu entscheiden, ob diese Verlängerung zugestanden werden sollte oder nicht. Da mit einer solchen Konsultierung unter Umständen wieder wertvolle Zeit verloren gehen kann, würden wir es unsererseits vorziehen, wenn uns der Bundesrat schon jetzt zur Verlängerung des Kredits im Falle ermächtigen würde, dass unsere Gesandtschaft in Buenos Aires im Falle eines diesbezüglichen argentinischen Begehrens ein solches Entgegenkommen als für die Weiterführung der Verhandlungen oder ihren günstigen Abschluss unbedingt notwendig betrachten sollte."

- 6 -

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung, wird ermächtigt, der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires für Verhandlungen mit Argentinien Instruktionen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erteilen.

2. Auf die Verlängerung des 40 Millionen-Kredites soll die Gesandtschaft erst eintreten, wenn sie festgestellt hat, dass die Verlängerung von der argentinischen Delegation als *conditio sine qua non* betrachtet wird und dass die Verlängerung auf Grund der argentinischen Zugeständnisse als gerechtfertigt erscheint.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel, 15 Expl.), an das Politische Departement (Abteilung politische Angelegenheiten), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) und an die Schweizerische Nationalbank Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

